

Satzung des Vereins „Bürgerkraftwerke“ e.V.

Stand: 19.06.08

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerkraftwerke“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird dem Namen „e.V.“ als Abkürzung für „eingetragener Verein“ hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Im Sinne der Ziele der Agenda 21, die 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurden, will der Verein den intelligenten, verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten Umgang mit Energie und Rohstoffen fördern. Hierzu gehören insbesondere
 - Bewusstmachen der globalen Umweltprobleme, besonders im Hinblick auf Energiegewinnung, -nutzung und -versorgung,
 - Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, um die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten,
 - Förderung der Umsetzung von dezentralen, bürgerschaftlich organisierten Energieerzeugungsanlagen auf der Basis regenerativer Energien.
2. Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - Beratung von Personen, die an Bau und Betrieb von Anlagen zur Erschließung regenerativer Energiequellen interessiert sind,
 - Phantasievolle Öffentlichkeitsarbeit,
 - Durchführung von Projekten, die die Verbreitung erneuerbarer Energiegewinnung fördern,

- Unterstützung des Betriebs von bürgerschaftlich organisierten Energieerzeugungsanlagen auf der Basis regenerativer Energien.
3. Der Verein ist überparteilich und wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit.
 4. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzmittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Zuwendungen, die er für die Umsetzung der unter § 2 festgelegten Ziele erhält.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der der Aufnahme mehrheitlich zustimmen muss. Mit dem Datum dieser Zustimmung, die im Protokoll (vgl. § 7 Abs. 3) vermerkt wird, gilt die Aufnahme als Mitglied als vollzogen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Als ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.
5. Die Mitglieder haben über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins und über alle internen Vereinsangelegenheiten gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung oder die

Interessen des Vereins verstößt. Eingezahlte Beiträge und Schenkungen bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft im Vereinsvermögen.

§ 5 Beitrag

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- der/die Kassenprüfer/In
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder sollen solange ihre Funktion wahrnehmen, bis die Nachfolger ihre Tätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft vorzeitig aus dem Amt aus (§ 8 Nr. 2c), so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins nach außen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die dafür notwendigen Aktivitäten eine(n) GeschäftsführerIn einzustellen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig eingeladen wurden und mehr als die Hälfte erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleich-

heit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln. Für Rechtsgeschäfte über 2000 Euro pro Einzelgeschäft müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätig werden. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder sowie gegebenenfalls den/die GeschäftsführerIn zur Vornahme bestimmter Handlungen für den Verein ermächtigen.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
7. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus führt der Vorstand die Vereinskasse und das Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Der/Die Kassenprüfer/In

Der/Die Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins und das Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung behandelt:
 - den Jahresbericht des Vorstandes
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
 - den Mitgliedsbeitrag
 - Anträge und Sonstiges

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) das Vereinsinteresse dies aus Sicht des Vorstandes erfordert.
 - b) mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vom Tag des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied gerechnet.
 - c) ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Tag des Ausscheidens gerechnet.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
6. Alle wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom Schriftführer, der von der Versammlung gewählt wird, und dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, unterzeichnet.

§ 10 Treffen der Mitglieder

Die Mitglieder treffen sich zum Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten. Diese Treffen sind keine Mitgliederversammlung im Sinne des § 8.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden und kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Versammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftswerkstatt Saar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, ersatzweise durch eine dazu von der Mitgliederversammlung beauftragte Person.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung des Vereins fand am 09. September 2004 in Saarbrücken statt. Es wurde ein Gründungsprotokoll erstellt. Die aktuelle Satzung trat am 19.06.2008 in kraft.

Saarbrücken, den 19.06.2008

Nicolai Zwosta

1. Vorsitzender